



**Stabsstelle**  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Datum 27.07.2022

Name Kari

Durchwahl 0711 126-1009

Aktenzeichen SLT-9185.22

(Bitte bei Antwort angeben)



## **Umsetzung eines verpflichtenden Sachkundenachweises für Hundehalter:innen in Baden-Württemberg**

Im Koalitionsvertrag 2021-2026 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg wurde ein Sachkundenachweis für Hundehalter:innen nach dem niedersächsischen Vorbild verankert. Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz wurde von unterschiedlichen Stellen gebeten, darzulegen, was in Niedersachsen umgesetzt wurde und Empfehlungen bezüglich der Umsetzung in Baden-Württemberg festzuhalten.

### **Zunächst – was wurde in Niedersachsen umgesetzt?**

In Niedersachsen wurde im Jahr 2011 ein neues Gesetz zum Halten von Hunden (NHundG) eingeführt mit folgenden Kernpunkten:

- Hundehalter:innen, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und nicht anderweitig als sachkundig gelten, mussten ab dem 1. Juli 2013 den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.
  - Es gibt Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen, beispielsweise
    - Hundebesitzer, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung, nachweislich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund hielten (sog. Althundehalter),
    - Personen, die bestimmte Ausbildungen (Tiermedizinstudium) oder Erlaubnisse (bspw. 11er Erlaubnis für Tierheime), vorweisen können.
  - Die Prüfungen erfolgen durch zertifizierte und anerkannte Prüfer:innen; die Zertifizierung dieser erfolgt über die Tierärztekammer anhand einer Prüfungsordnung, die Anerkennung über die Behörden. Die theoretische Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen; sie kann online absolviert werden. Die praktische Prüfung ist innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen, allerdings nicht zwingend mit dem eigenen Hund. Vorbereitende Kurse/Schulungen sind nicht verpflichtend; fakultative Angebote sind vorhanden. Es werden bestimmte Prüfungen als gleichwertig anerkannt (bspw. BHV-Hundeführerscheinprüfung).
  - Die Prüfungen müssen nicht – etwa bei Haltung eines neuen Hundes – aktualisiert werden, außer es sind zehn Jahre vergangen und die Althundehalter-Regelung greift nicht mehr.
- Hinzu kommt eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht des Hundes; die Kennzeichnung erfolgt über einen Chip, die Registrierung über die Plattform GovConnect.

### **Was sollte überdacht werden, wenn das NHundG in BW als Vorlage herangezogen wird? Mögliche Fallstricke?**

- Die Annahme der Sachkunde von sog. Althundehaltern (in den letzten zehn Jahren eine zweijährige Hundehaltung) ist kritisch zu betrachten. Der Zeitraum von zehn Jahren ist aus Sicht der Stabsstelle zu lange. Im Hinblick auf Erfahrungen aus dem Tierschutzvollzug kann außerdem von einer mehrjährigen Hundehaltung keine Sachkunde abgeleitet werden. Im NHundG ist auch nicht fixiert, dass die zweijährige Hundehaltung tierschutz- und gefährdungsrechtlich konform verlaufen musste. Es sind also andere Lösungen anzustreben; die Stabsstelle schlägt folgende Varianten vor:
  - Die Zeit könnte verkürzt werden, in der die Ausnahmeregelung zum Einsatz kommt, bspw. wer in den letzten fünf Jahren zwei Jahre einen Hund tierschutz- und gefährdungsrechtlich beanstandungslos gehalten hat. Hierdurch würde einerseits die Anzahl der Hundehalter:innen, bei der die Ausnahmeregelung gelten würde, gesenkt werden und durch die Pflicht zur erneuten Prüfung nach fünf Jahren, in denen man keinen Hund hält, wäre das Wissen aktueller.
  - Althundehaltern wird eine Frist eingeräumt, bis wann sie die Sachkunde zu erbringen haben, siehe Vorschlag einer Tierschutzrechtsreform der Jurist:innen Felde, Maisack und Gregori.
  - Der Sachkundenachweis ist verpflichtend für alle, die ab dem Stichtag einen Hund halten möchten und in den zwei Jahren vor dem Stichtag keinen Hund gehalten haben.

Die letztgenannten beiden Vorschläge sind reine Stichtagsregelungen; nach Übergangsfrist würden keine Ausnahmeregelungen greifen.

- Vorangegangene Schulungen, die vor der theoretischen Prüfung zu besuchen sind, sind nicht verpflichtend. Viele der Prüfungsfragen inkl. Lösungen sind frei zugänglich; die Prüfungen können endlos wiederholt werden. Das Level ist daher als sehr niedrig anzusehen; es ist zu hinterfragen, ob hierüber ein erhöhter Wissensstand der Hundehalter:innen erreicht wurde bzw. werden kann. Die

Stabsstelle empfiehlt daher, verpflichtende Schulungen durch autorisierte Lehrer:innen mit autorisiertem Material (vergleiche hierzu das Wiener Modell<sup>1</sup>) einzuführen, um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu gewährleisten.

- Die praktische Prüfung muss nicht mit dem eigenen Hund durchgeführt werden. Da bei der praktischen Prüfung insbesondere geprüft wird, ob der Halter/ die Halterin gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist diese zu regeln, scheint es nicht zielführend, diese Prüfung mit einem anderen Hund ablegen zu dürfen. Aufgrund individueller Charaktereigenschaften reagieren Hunde während solcher Prüfungen mit unterschiedlichen Verhaltensweisen, die durch die Halter:innen insbesondere so gelöst werden müssen, dass keine Gefahr von ihren Hunden ausgeht. Ein Hundehalter einer großen schweren Rasse kann beispielsweise nicht in der Lage sein, seinen eigenen Hund in Gefahrensituationen zu handeln, wohl aber einen anderen kleineren Hund.
- Sowohl in Niedersachsen als auch in Berlin müssen Hunde über die Plattform GovConnect kostenpflichtig registriert werden. GovConnect enthält im Vergleich zu kostenlosen Registern wie das Haustierregister von Tasso e.V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) keine Serviceleistungen für den Bürger/die Bürgerin. Genannte kostenlose Register sind etwa zur Rückverfolgung über Bundeslandgrenzen hinweg in der Lage, was Hundehalter:innen zu schätzen wissen, wenn ihr Hund entlaufen ist. Auch für Behörden sind bundesweit agierende Register von Vorteil, etwa wenn Halter:innen ausgesetzter Hunde versucht werden, zu ermitteln. Auf jeden Fall ist zu bedenken, dass auch der Bund in seinem Koalitionsvertrag eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verankert hat; das Register sollte daher auf jeden Fall an einer Schnittstelle anknüpfbar sein, um eine Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> <https://www.tieranwalt.at/de/Projekte/Wiener-Sachkundenachweis.htm>.

### **Unsere Empfehlungen:**

Die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises ist sowohl aus Gefahrenabwehr- als auch Tierschutzsicht wünschenswert:

- Ein verpflichtender Sachkundenachweis würde einerseits zu einer artgerechten Hundehaltung und andererseits aufgrund besserer Einschätzung des Hundeverhaltens, zur Gefahrenvermeidung beitragen. Deshalb hält die Stabsstelle einen verpflichtenden Sachkundenachweis für notwendig.
- Ein verpflichtender Sachkundenachweis würde zwar einen finanziellen und personellen Mehraufwand für Behörden darstellen, allerdings erwartet die Stabsstelle aufgrund des höheren Wissenstandes der Tierhalterin/ des Tierhalters eine grundsätzliche Verbesserung des Tierwohls, weniger Spontankäufe und eine Eindämmung des illegalen Welpenhandels. Die Beachtung der rassetypischen Eigenschaften und Herkunft des Hundes können Probleme schon im Vorfeld vermindern. Somit würden langfristig, aufgrund weniger der kostenintensiven Tierfortnahmen durch die Behörden, Kosten gesenkt werden. Darüber hinaus würde im Bereich der Qualzuchten mehr Wissen über das Leid betroffener Rassen die Nachfrage senken und somit ein Sachkundenachweises indirekt auf die Züchtung einwirken.
- Bei der Diskussion um Beißvorfälle ist zu bedenken, dass immer mehr Hunde als Sozialpartner angesehen und in Großstädten gehalten werden. Das Miteinander von Hundebesitzern und Nichthundebesitzern wird also immer komplexer und bedarf einiges an Kompromissen. Ein verpflichtender Sachkundenachweis könnte das Zusammenleben von Mensch und Hund in der Großstadt konfliktfreier gestalten, da die Sozialverträglichkeit von Hunden und somit auch deren „Großstadttauglichkeit“ gefördert und damit auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen würde.
- Die meisten Beißvorfälle passieren im häuslichen Umfeld – und hier greifen etwa keine Maulkorb-, Leinenpflicht u. ä., sondern nur erhöhte Sachkunde. Darüber hinaus muss man bedenken, dass genau diese Beißvorfälle statistisch nicht erfasst werden – wenn etwa der eigene Hund das eigene Kind angreift. Hierzu lohnt es sich etwa mit Chirurgen aus der Charite in Berlin Kontakt aufzunehmen.

Um all diese genannten Effekte zu erreichen und die Einführung des Sachkundenachweises erfolgreich zu gestalten, ist insbesondere Folgendes nach Einschätzung der Stabsstelle zu beachten:

- Die theoretische Prüfung vor Aufnahme der Hundehaltung sollte einheitlich ablaufen, etwa anhand von Fragen aus einem autorisierten Fragenkatalog. Es sollte möglich sein, diese Prüfung online zu absolvieren. Eine verpflichtende Schulung durch autorisierte Lehrer:innen, etwa Personen mit der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Hundebildung, sowie autorisiertem Material vor der Prüfung wäre absolut wünschenswert. Hierbei kann sich an dem Wiener Modell orientiert werden.
- An die theoretische sollte eine praktische Prüfung im ersten Jahr der Hundehaltung mit dem eigenen Hund angeschlossen werden.
- Um den Aufwand zu verringern, könnte man an bestehende Schulungsprogramme bekannter Verbände wie in Niedersachsen anknüpfen und sowohl den theoretischen Teil als auch die vorangegangene Schulung durch Webinare leicht zugänglich machen.
- Beide Prüfungen sollten durch qualifizierte Prüfer:innen gehalten werden. Voraussetzung hierfür könnten Lehrgänge und Prüfungen bei der Tierärztekammer sein, vergleiche das niedersächsische Modell. Auch sollten bereits qualifizierte benannt werden (beispielsweise Tierärzte mit entsprechender Qualifikation).
- Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht stellt ein wichtiges weiteres Kernelement dar, um bei Beißvorfällen zu ermitteln, aber auch um etwa schneller entlaufende Hunde rückzuführen oder die Ahndungsmöglichkeiten ausgesetzter Tiere zu erhöhen. Die Registrierung sollte über eine Plattform erfolgen, die sich bei Umsetzen der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auf Bundesebene weiterhin bewähren kann.

Um in die weitere auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Planung einzusteigen, empfiehlt die Stabsstelle eine Facharbeitsgruppe mit Expert:innen einzusetzen. Hier sollten etwa Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Verhaltenstherapie oder Tierärztinnen/Tierärzte mit der Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie und Vertreter:innen der Landestierärztekammer und Personen mit Expertise über die genannten Datenbanken eingebunden werden. Abschließend sollte nicht unerwähnt bleiben, dass im

Zuge der Implementierung des Sachkundenachweises auch die Regelungen der sog. gefährlichen Hunde erneuert werden und die rassebezogene vermutete Gefährlichkeit gestrichen wird. Die Regelungen zu gefährlichen Hunden werden voraussichtlich im selben Gesetz wie der Sachkundenachweis zur jeglichen Hundehaltung geregelt werden. Auch diese Neuregelungen sollten in die vorgeschlagene Facharbeitsgruppe getragen werden.